

Stadt Garching b. München, Rathausplatz 3, 85748 Garching b. München

Regierung von Oberbayern
„Luftreinhaltung München“
80534 München

Garching, 05.03.2018
Sachbearbeiter/in: Sylvia May
Telefon: +49/(0)89 / 320 89 -156
Telefax: +49/(0) 89 / 320 89 - 155
Zimmer: 2.22
E-Mail: sylvia.may@garching.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen
DG / Geschäftsleitung

Stellungnahme der Nordallianz-Gemeinden zur 7. Fortschreibung des Luftreinhalteplanes der Landeshauptstadt München

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag und in Vollmacht der Nordallianzgemeinden erhalten Sie folgende Stellungnahme:

7. Fortschreibung

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluss vom 27.02.2017, Ziffer 3 des Tenors, vorgegeben, dass die Öffentlichkeit über ein vollzugsfähiges Konzept zur künftigen Fortschreibung des Luftreinhalteplans für die Landeshauptstadt München informiert wird.

Das ausgelegte Konzept wird der 7. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für die Landeshauptstadt München zugrunde liegen. Das Beteiligungs- bzw. Auslegungsverfahren wird von der Regierung von Oberbayern durchgeführt. Die Regierung ist gem. Art. 8 BImSchG für die Aufstellung und Fortschreibung von Luftreinhalteplänen zuständig.

Stellungnahmen können bis **05.03.2018** schriftlich unter der Adresse: Regierung von Oberbayern, 80534 München oder per E-Mail (Luftreinhaltung-Muenchen@reg-ob.bayern.de) unter dem Stichwort „Luftreinhaltung München“ eingereicht werden.

Für die Landeshauptstadt München wurde erstmals am 28.12.2004 ein Luftreinhalteplan aufgestellt und in der Zwischenzeit sechs Mal fortgeschrieben, zuletzt am 08.12.2015.

„Die trotz der bisherigen Fortschreibungen anhaltenden Überschreitungen des Jahresgrenzwertes waren auch Gegenstand verwaltungsgerichtlicher Verfahren. Mit Urteilen vom 09.10.2012 (M 1 K 12.1046) und 21.06.2016 (M 1 K 15.5714) hat das Verwaltungsgericht (VG) München den Freistaat Bayern auf die Klagen der Deutschen Umwelthilfe e. V. (DUH) und des Verkehrsclubs Deutschland e. V. hin verpflichtet, den für München geltenden Luftreinhalteplan so zu ändern, dass dieser die erforderlichen Maßnahmen zur schnellstmöglichen Einhaltung des über ein Kalenderjahr gemittelten Immissionsgrenzwertes für NO₂ in Höhe von 40 µg/m³ im Stadtgebiet von München enthält.“

www.nordallianz.de

Im Verfahren zur Vollstreckung des rechtskräftigen Urteils vom 09.10.2012 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) mit Beschluss vom 27.02.2017 (Az. 22 C 16.1427) das Urteil dahingehend ausgelegt, dass der Freistaat verpflichtet sei, Verkehrsverbote für Dieselkraftfahrzeuge als Maßnahmen in seine Luftreinhalteplanung aufzunehmen und dem Freistaat Bayern für deren Vorbereitung Fristen gesetzt.

Tabelle 3/1: Kurzzusammenfassung der wesentlichen Inhalte der letzten 6 Fortschreibungen

LRP bzw. Fortschreibung	In Kraft getreten	Wesentliche Inhalte
Luftreinhalte- /Aktionsplan München	28.12.2004	Grundlegendes Maßnahmenbündel
1. Fortschreibung	19.10.2007	Ableitung des Lkw-Durchgangsverkehrs über 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht auf den Autobahnring A 99
2. Fortschreibung	21.08.2008	Einführung einer Umweltzone (Stufe 1)
3. Fortschreibung	12.04.2012	Beteiligung der Umlandgemeinden im Sinne einer „Kooperation für gute Luft“
4. Fortschreibung	05.09.2010	Verschärfung der Umweltzone (Stufen 2 und 3) sowie weitere kurzfristig wirksame Maßnahmen
5. Fortschreibung	20.05.2014	Schadstoffminderungsmaßnahmen an den Schwerpunkten „Landshuter Allee“ (Tempolimit) und an der „A 96“ (Verkehrsbeeinflussung)
6. Fortschreibung	08.12.2015	Maßnahmen zur Minderung der Emissionen des Straßenverkehrs, wie Förderung Elektromobilität etc. Gutachterliche Ermittlung der verkehrlichen Bedingungen und Auswirkungen verkehrssteuernder Maßnahmen auf besonders belasteten Abschnitten mit dem Ziel der Minderung der Verkehrsmenge und die Untersuchung des Stickstoffdioxid-Minderungspotentials und der Auswirkungen der Luftqualität

Am 18.07.2017 hat die Bayerische Staatsregierung ein sog. Maßnahmenpaket für saubere Luft in Innenstädten beschlossen, dessen Maßnahmen, soweit sie die Landeshauptstadt München betreffen Gegenstand dieses Konzeptes sind (Maßnahmen M 1.1 - M 5.2).

Diese Maßnahmen stehen noch unter Haushaltsvorbehalt. Hinzukommen weitere Maßnahmen, die im Zuge der bundesweiten Treffen mit den Kommunen am 04.09.2017 und 28.11.2017 und während der ersten Sitzung des „Nationalen Forums Diesel“ am 02.08.2017 beschlossen wurden. Die Maßnahmen des Luftreinhalteplans 2004 und seinen Fortschreibungen gelten weiterhin.“ (Sh. Seite 42 und 43 tabellarische Zusammenfassung)

Die Tabelle enthält 25 Einzelmaßnahmen, die aus Sicht der Nordallianz durchaus sinnvoll sind.

Es bleibt jedoch zu befürchten, dass die Umsetzung einzelner Maßnahmen keinen kurzfristigen Erfolg bringen wird.

Fraglich ist auch die Haltung des Freistaates Bayern selbst, an Tagen von Grenzwertüberschreitungen das jüngst vom Gericht angeordnete Fahrverbot nicht in die Tat umsetzen zu wollen.

Die Nordallianz regt deshalb an:

1. Der Freistaat Bayern setzt die richterliche Anordnung bzgl. Erlass von Fahrverboten bei Grenzwertüberschreitungen um.
2. Die Nordallianz unterstützt die aktuell stattfindende Diskussion bezüglich einer versuchsweisen Einführung kostenloser Nutzung des ÖPNV.
Die Nordallianz fordert die Aufnahme der Landeshauptstadt München in den Kreis der „Probekommunen“.
In München ließe sich sehr schnell ablesen, ob die kostenlose Nutzung des ÖPNV kurzfristig eine spürbare Reduktion der Luftschadstoffe erwarten lässt.
Ferner hätte es im Falle München den Vorteil, Erkenntnisse darüber zu gewinnen, in welcher Art und Weise sich das Verkehrsverhalten der Bevölkerung auf die Infrastruktur Bus, Bahn, Tram auswirkt.
Laut Medienberichten wäre Oberbürgermeister Reiter für einen Probetrieb offen.
Die Nordallianz-Kommunen Eching, Hallbergmoos, Ismaning, Neufahrn, Oberschleißheim, Unterföhring und Unterschleißheim mit ihren S-Bahn-Haltestellen sowie die Stadt Garching mit ihren eigenen U-Bahnhöfen unterstützen solch einen Probetrieb.
3. Aus Sicht der Nordallianz ist eine Betrachtung des Münchner Verkehrs- und Tarifverbund alleine nicht ausreichend (vgl. Maßnahme M3.5). Ein Probetrieb muss von einer Evaluation begleitet werden, die u.a. auch in den Umlandgemeinden die Auswirkungen auf die vorhandenen P+R-Anlagen und die nahe an den Haltestellen der Massenverkehrsmittel liegenden Parkbereiche und sonstige Infrastruktur erfasst. Diese sind vom Freistaat Bayern bzw. der LHSt. München zu finanzieren.
4. Der Probetrieb mit allen damit in Zusammenhang stehenden Kosten darf nicht zu Lasten der Umlandgemeinden gehen. Durch den Freistaat Bayern oder die LHSt. München sind entsprechende Maßnahmen zu finanzieren, die die zusätzlichen Belastungen verhindern oder kompensieren.

5. Ferner schließt sich die Nordallianz der Auffassung des Bayerischen Städtetages an, wonach „Versäumnisse der Automobilindustrie nicht zu Lasten der Kommunen und ihrer Bürger gehen dürfen“ (sh. Anlage). Ein pauschales Fahrverbot für Dieselfahrzeuge wird deshalb abgelehnt.

Mit besten Grüßen



Dr. Dietmar Gruchmann
Erster Bürgermeister
Stadt Garching b. München
NordAllianz